

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2017

Nur wenn Unternehmen gut und verantwortungsvoll geführt werden, können sie sich langfristig am Markt behaupten. Daher messen wir Aspekten der Corporate Governance große Bedeutung bei. Unser Leitbild ist der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Im vergangenen Jahr ist das Regelwerk an vielen Stellen angepasst und ergänzt worden. Alle neuen Empfehlungen erfüllt RWE bereits. Somit konnten wir erneut eine uneingeschränkte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgeben.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex. Der Begriff Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Dieser muss nach breiter Auffassung darauf ausgerichtet sein, dass Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung sorgen. Empfehlungen und Anregungen, wie dieser Anspruch bei der Führung und Kontrolle von Unternehmen umgesetzt werden kann, sind im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zusammengefasst. Der Kodex, an dem auch wir uns orientieren, soll das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und Öffentlichkeit in deutsche börsennotierte Unternehmen stärken. Vorgelegt wird er von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex; sie hat ihn in erster Fassung im Februar 2002 bekannt gemacht. Seitdem überprüft sie den Kodex Jahr für Jahr vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen und passt ihn bei Bedarf an.

Neue Empfehlungen des Kodex und ihre Umsetzung bei RWE. Am 7. Februar des vergangenen Jahres hat die Kommission einige Änderungen des Kodex beschlossen, die im Folgenden näher erläutert werden. Die aktuelle Fassung des Kodex ist am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. RWE hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die neuen Kodexanforderungen umzusetzen.

- **Vorstandsvergütung.** Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DCGK wurde dahingehend präzisiert, dass variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Bei der RWE AG wird diese Anforderung mit dem 2016 verabschiedeten neuen System der Vorstandsvergütung bereits erfüllt. Gleiches gilt für die in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DCGK neu aufgenommene Anregung, dass mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile nicht vorzeitig ausbezahlt werden sollten. Nähere Ausführungen dazu finden Sie im Vergütungsbericht, den wir als Teil des Konzerngeschäftsberichts 2017 veröffentlicht haben.
- **Investorenkommunikation.** Eine neue Anregung in Ziffer 5.2 Abs. 2 DCGK sieht vor, dass der Aufsichtsratsvorsitzende in angemessenem Rahmen bereit sein sollte, mit Investoren Gespräche über aufsichtsratsspezifische Themen

zu führen. Solche Gespräche des Aufsichtsratsvorsitzenden sind bei RWE schon seit Längerem Teil der Investorenkommunikation. Der Aufsichtsrat der RWE AG hat die Kodexanregung durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in seine Geschäftsordnung formalisiert. Festgeschrieben wurde darin auch, dass der Aufsichtsratsvorsitzende das Gremium im Nachgang über die Investorengespräche zu informieren hat.

- **Umsetzung des Kompetenzprofils und der Diversity-Ziele.** Nach einer neuen Empfehlung in Ziffer 5.4.1 DCGK soll der Aufsichtsrat nicht mehr nur konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und über den Stand der Umsetzung dieser Ziele informieren, sondern darüber hinaus ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten und auch über dessen Umsetzung berichten. Der Aufsichtsrat der RWE AG hatte schon im Dezember 2011 ein solches Anforderungsprofil verabschiedet, das auch Anforderungen an die Kompetenz des Gesamtgremiums enthielt, und seitdem fortlaufend aktualisiert. Anlässlich der Kodexänderung hat er das Profil 2017 geringfügig ergänzt und in „Kompetenz- und Anforderungsprofil“ umbenannt. Darin enthalten sind auch die Ziele zur sozialen Vielfalt (Diversity). Das Profil umfasst somit auch das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat, über das wir in früheren Corporate-Governance-Berichten informiert haben.

In seiner aktuellen Besetzung erfüllt der Aufsichtsrat der RWE AG sämtliche Anforderungen seines Kompetenz- und Anforderungsprofils. Die Mitglieder des Gremiums besitzen die erforderlichen fachlichen und persönlichen Qualifikationen und in ihrer Gesamtheit alle wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. In seiner aktuellen Besetzung deckt der Aufsichtsrat ein breites Wissensspektrum gerade auf den für RWE besonders wichtigen Fachgebieten ab. Zudem verfügt das Gremium über hinreichende internationale Erfahrung, da es auch mit Personen aus dem Ausland besetzt ist und die ihm angehörenden deutschen Mitglieder zum Teil langjährige internationale Berufserfahrung vorweisen können.

Der Aspekt der Diversity ist im Aufsichtsrat ebenfalls angemessen berücksichtigt. Bei den Neuwahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2016 wurde erstmals der vom Gesetz

geforderte und im Kodex wiedergegebene Frauenanteil von 30 % erreicht. Unser aktuelles Diversity-Ziel liegt bei mindestens 30 % und entspricht insoweit der gesetzlichen Vorgabe. Zur Erfüllung dieser Quote tragen die Anteilseigner- und die Arbeitnehmerseite derzeit jeweils in gleichem Umfang bei. Im vergangenen Geschäftsjahr gab es im 20-köpfigen Gremium eine Nachwahl einer bereits gerichtlich bestellten Kandidatin auf der Anteilseignerseite und zwei Neubesetzungen, durch die sich der Frauenanteil aber nicht verändert hat.

- **Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder.** Neue Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 4 und Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK sehen vor, dass der Aufsichtsrat nicht nur darüber informieren soll, wie viele unabhängige Anteilseignervertreter er für angemessen hält, sondern dass er auch die Namen der betreffenden Mitglieder veröffentlichen soll. Außerdem ist er gehalten, die Eigentümerstruktur der Gesellschaft zu berücksichtigen, wenn er Vorgaben zur Gesamtzahl seiner unabhängigen Mitglieder macht. Ziel der RWE AG ist, dass mindestens zwölf Mitglieder des Gesamtgremiums unabhängig sind. Im Berichtsjahr wurde das Ziel dahingehend ergänzt, dass das Kriterium der Unabhängigkeit bei mindestens sechs Vertretern der Anteilseignerseite erfüllt sein muss. Dies wird durch die Anteilseignervertreter Dr. Werner Brandt, Ute Gerbaulet, Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Hans-Peter Keitel, Mag. Dr. h. c. Monika Kircher, Dr. Erhard Schipporeit und Dr. Wolfgang Schüssel gewährleistet. Auch die vier kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat – Peter Ottmann, Dagmar Mühlenfeld, Günther Schartz und Ullrich Sierau – sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig einzustufen. Sie stehen in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur RWE AG, ihren Konzernunternehmen, ihren Organen oder einem wesentlich an ihr beteiligten Aktionär, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt und damit eine Abhängigkeit im Sinne der Ziffer 5.4.2 des DCGK begründet. Stehen Wahlen zum Aufsichtsrat an, informieren wir in der Einladung zur Hauptversammlung vorsorglich über die bestehenden Beziehungen der vorgeschlagenen Kandidaten. Dies haben wir auch in der Vergangenheit so gehalten.
- **Lebensläufe und Übersichten über die Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder.** In Ziffer 5.4.1 Abs. 5 DCGK wird jetzt empfohlen, bei Wahlen zum Aufsichtsrat dem Kandidatenvorschlag einen Lebenslauf beizufügen, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen informiert. Der Lebenslauf soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Website des Unternehmens veröffentlicht

werden. Dem kommt RWE nach. Wir veröffentlichen die empfohlenen Angaben sowohl bei Neu- als auch bei Nachwahlen zum Aufsichtsrat. Für alle Personen im Gremium bleiben diese Informationen während der Dauer ihrer Mitgliedschaft unter www.rwe.com/aufsichtsrat verfügbar und werden jährlich aktualisiert.

- **Compliance.** Ergänzt wurde der Kodex auch um Empfehlungen dazu, wie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien gewährleistet werden kann. Nach Ziffer 4.1.3 Satz 2 DCGK soll der Vorstand für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Weiter empfiehlt der Kodex, dass den Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden soll, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch für Dritte sollte dies gelten. RWE unterhält seit Jahren ein umfassendes Compliance-Management-System. Nähere Informationen darüber finden Sie in unserem Bericht zur Corporate Responsibility (CR), dessen neue Ausgabe im April 2018 erscheint und im Internet unter www.rwe.com/cr-bericht abgerufen werden kann. Hinweise auf etwaige Rechtsverstöße können den Vorgesetzten oder Compliance-Beauftragten über verschiedene Kanäle mitgeteilt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen unabhängigen externen Ansprechpartner einzuschalten. Dieser steht nicht nur Mitarbeitern zur Verfügung, sondern nimmt auch Hinweise von Personen außerhalb des Unternehmens entgegen, z. B. von Geschäftspartnern.

Uneingeschränkte Entsprechenserklärung. Auch nach den Kodexanpassungen erfüllt RWE alle Empfehlungen des DCGK und einen Großteil der darin enthaltenen Anregungen. Ende 2017 konnten wir somit eine uneingeschränkte Entsprechenserklärung abgeben, deren Wortlaut am Ende dieses Berichts wiedergegeben ist.

Seit Oktober 2016 ist unsere neue Konzerngesellschaft innogy SE an der Börse notiert. Sie setzt den DCGK ebenfalls um. Über etwaige Abweichungen von den Kodexempfehlungen informiert innogy in ihrer Entsprechenserklärung.

Grundlegendes zur Corporate Governance bei RWE. Im Folgenden stellen wir einzelne Aspekte unserer Corporate-Governance-Praxis dar. Näheres dazu erfahren Sie auf unserer Website unter www.rwe.com/corporate-governance. Hier finden Sie unsere Satzung, Informationen über den Aufsichtsrat und den Vorstand (inkl. Geschäftsordnungen), den RWE-Verhaltenskodex, sämtliche Corporate-Governance-Berichte und Entsprechenserklärungen sowie die Erklärungen zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d

HGB. Über wesentliche Aspekte der Corporate Governance informieren wir auch im Geschäftsbericht (www.rwe.com/geschaeftsbericht) und im bereits erwähnten CR-Bericht.

- **Aktionäre und Hauptversammlung.** Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte im Wesentlichen durch Fragen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung wahr. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme, die Vorzugsaktien sind dagegen stimmrechtslos. Der Leiter der Hauptversammlung ist bestrebt, die Dauer der Veranstaltung auf sechs Stunden zu begrenzen. Weil es immer wieder sehr viele Redebeiträge gibt, konnte dieses Ziel in den vergangenen Jahren allerdings nicht eingehalten werden. Die Einladung zur Hauptversammlung stellen wir mitsamt den benötigten Unterlagen und Berichten im Internet unter www.rwe.com/hauptversammlung zur Verfügung. Unsere Aktionäre können ihr Stimmrecht auch dadurch ausüben, dass sie es auf weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übertragen. Darüber hinaus können sie vor und während der Hauptversammlung unser internetgestütztes System zur Übertragung von Vollmachten und Weisungen nutzen. Die Hauptversammlung wird bis zum Beginn der Generaldebatte live im Internet übertragen. Für weitere Informationen zu unserer Hauptversammlung verweisen wir auf die oben angegebene Internetadresse.
- **Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat.** Als deutsche Aktiengesellschaft unterliegt RWE dem dualistischen Führungssystem. Dieses unterscheidet zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungs- und Kontrollorgan. Beide Organe sind durch eine strikte personelle und funktionelle Trennung gekennzeichnet. Dessen ungeachtet ist das Verhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat bei RWE durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse des Unternehmens und seiner Anspruchsgruppen (Stakeholder) gekennzeichnet. Weitere Informationen dazu – insbesondere zur Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch den Vorstand – entnehmen Sie bitte der Geschäftsordnung des Vorstands und der Erklärung zur Unternehmensführung.
- **Vorstand.** Der Vorstand der RWE AG leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist in seinem Handeln an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam für die Geschäftsführung verantwortlich. Sie entscheiden über Grundsatzfragen zur Geschäftspolitik und Strategie sowie über die Jahres- und Mittelfristplanung. Informationen zur Arbeitsweise des Vorstands finden Sie in unserer Erklärung zur Unternehmensführung.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die u. a. Regelungen zum Verfahren bei Beschlussfassungen und zur Ressortzuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder enthält.

Ein Kernelement unserer Corporate Governance ist, dass wir verantwortungsvoll mit Risiken umgehen. In seiner Eigenschaft als Leitungsorgan stellt der Vorstand sicher, dass RWE über ein professionelles Risikomanagementsystem verfügt. Über die Ausgestaltung dieses Systems und die Entwicklung unserer Risiken und Chancen berichten wir im Geschäftsbericht 2017 auf den Seiten 74 bis 82.

Auch das Thema Compliance wird bei RWE sehr ernst genommen. Wir legen Wert darauf, dass in unserem Unternehmen „sauber“ gearbeitet wird. Das bedeutet natürlich in erster Linie, dass sich jegliches unternehmerische Handeln im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegt. Compliance heißt für uns allerdings auch, ethische Grundsätze zu beachten, denen sich das Unternehmen freiwillig unterworfen hat. Maßgeblich hierfür sind die Regeln in unserem konzernweit geltenden Verhaltenskodex. Über die Grundzüge des Compliance-Management-Systems bei RWE informieren wir unter www.rwe.com/compliance und in unserem CR-Bericht.

Entsprechend der Empfehlung im DCGK achtet der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf den Aspekt der Diversity und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Er hat sich zum Ziel gesetzt, dass bis zum 30. Juni 2022 ein Frauenanteil von 30 % auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands erreicht sein soll. Für die zweite Führungsebene wurde eine Zielquote von 20 % festgelegt. Weitere Erläuterungen zu diesem Thema finden Sie in unserer Erklärung zur Unternehmensführung.

Auch unser System der Vorstandsvergütung, das wir im Geschäftsbericht 2017 auf Seite 63 ff. darstellen, steht im Einklang mit dem DCGK. Gleiches gilt für die Art und Weise, wie wir darüber berichten. Um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung besser beurteilen zu können, haben wir die Dienste der unabhängigen Beratungsgesellschaft hkp///group in Anspruch genommen. Auf der Hauptversammlung vom 27. April 2017 haben wir unsere Anteilseigner über die Billigung des Vergütungssystems abstimmen lassen („Say on Pay“). Dabei erzielten wir eine Zustimmung von 81,25 % des vertretenen Kapitals.

Über die Mitglieder des Vorstands und ihre Lebensläufe informieren wir auf unserer Website und im Geschäftsbericht 2017 auf den Seiten 6 und 7. Dabei geben wir auch

an, für welchen Zeitraum die einzelnen Mitglieder in den Vorstand bestellt wurden, wobei die Erstbestellung i. d. R. für drei Jahre erfolgt. Ferner finden sich dort auch Informationen zu Mandaten, die die Mitglieder des Vorstands außerhalb dieses Gremiums wahrnehmen. Solche Mandate dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der RWE AG übernommen werden.

- **Aufsichtsrat.** Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. In regelmäßigen Abständen erörtert er die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der RWE AG und des Konzerns, den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den gesonderten nichtfinanziellen Bericht des Konzerns. Er stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss, wobei er die Ergebnisse der Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt. Ferner beschließt er über den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns und verabschiedet seinen Bericht an die Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die u. a. das Verfahren bei Beschlussfassungen und die Einrichtung von Ausschüssen regelt. Sie ist auf unserer Website veröffentlicht.

Bei Wahlen zum Aufsichtsrat wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Das Gremium hat für sich ein Anforderungs- und Kompetenzprofil erarbeitet, das bei seiner Besetzung zu beachten ist. Dazu gehört, dass mindestens zwölf der insgesamt 20 Mitglieder als unabhängig eingestuft werden müssen. Wie bereits erläutert, ist das Profil 2017 aktualisiert worden. Weitere Informationen dazu finden sich in unserer Erklärung zur Unternehmensführung.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in unserer Satzung geregelt. Wie im DCGK empfohlen, ist sie der Höhe nach fix und wird somit nicht vom Unternehmensgewinn oder der Dividende beeinflusst. Für den Vorsitz im Gremium, den stellvertretenden Vorsitz und Ausschusstätigkeiten werden Aufschläge auf das Fixum gewährt. Einzelheiten dazu erläutern wir im Geschäftsbericht 2017 auf Seite 64. Dort geben wir auch an, welche Bezüge die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder erhalten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind angehalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies ist in der Vergangenheit stets der Fall gewesen. Un-

terstützt werden sie dabei vom Unternehmen. Beispielsweise veranstaltet RWE regelmäßig „Informationsforen“, auf denen sich die Aufsichtsratsmitglieder in den für sie wichtigen Themengebieten schulen lassen können.

Der Aufsichtsrat prüft in regelmäßigen Abständen die Effizienz seiner Arbeit. Zuletzt ist dies 2017 geschehen. Inhaltliche Schwerpunkte und das Ergebnis der Effizienzprüfung sind im Bericht des Aufsichtsrats dokumentiert, der im Geschäftsbericht 2017 auf Seite 8 ff. zu finden ist.

Über die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Lebensläufe informieren wir auf unserer Website und im Geschäftsbericht 2017 auf den Seiten 185 ff. Einzelheiten zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und seinen Ausschüssen im zurückliegenden Geschäftsjahr können Sie auch dem Bericht des Aufsichtsrats und der Erklärung zur Unternehmensführung entnehmen. Der Bericht des Aufsichtsrats enthält auch eine individualisierte Übersicht über die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen des Gremiums und seiner Ausschüsse.

- **Transparenz und mögliche Interessenkonflikte.** Ein Kernelement guter Corporate Governance ist Transparenz. Sie ist gerade dann unverzichtbar, wenn Transaktionen zu Interessenkonflikten beim Vorstand oder Aufsichtsrat führen können. Die Mitglieder beider Gremien haben uns keine solchen Interessenkonflikte gemeldet. Ins Blickfeld gerückt sind auch die Doppelmandate, die es seit der Reorganisation im Konzern gibt: Personen aus dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der RWE AG sind auch im Aufsichtsrat der innogy SE vertreten. Im Geschäftsjahr 2017 standen aber keine Entscheidungen zur Beschlussfassung an, bei denen diese Doppelmandate zu Interessenkonflikten hätten führen können. Darüber hinaus wurden keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats, ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen einerseits und der RWE AG andererseits geschlossen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie RWE-Aktien kaufen oder verkaufen. Erwerbe wurden 2017 nur von Mitgliedern des Aufsichtsrats gemeldet; Mitteilungen über Veräußerungen gab es nicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, nach der sie ein Viertel ihrer Festvergütung – sofern diese nicht abgeführt wird – zum Erwerb von RWE-Aktien einsetzen und die Anteile während ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat halten. Ihre Aktienkäufe im vergangenen Jahr dienten größtenteils dazu, dieser Selbstverpflichtung nachzukommen. Sämtliche uns ge-

meldeten Aktiengeschäfte von Aufsichtsratsmitgliedern sind europaweit bekannt gemacht worden, und zwar durch Mitteilungen gemäß Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung.

Im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms von RWE haben wir Mitarbeitern deutscher Konzerngesellschaften im vergangenen Jahr ermöglicht, sich zu vergünstigten Konditionen an RWE zu beteiligen. Pro Person konnten 40 oder 80 Stammaktien zum Stückpreis von 13,77 € erworben werden. Die Mitarbeiter müssen die Aktien mindestens bis Ende 2018 halten. Für die Beschäftigten der innogy SE und ihrer deutschen Tochterunternehmen gab es 2017 erstmals ein separates Programm auf Basis von innogy-Aktien. Unsere Führungskräfte erhalten darüber hinaus Leistungen im Rahmen des sogenannten Strategic Performance Plan, deren Höhe von der Kursentwicklung der RWE-Stammaktien abhängt. Zu den Details dieses Plans verweisen wir auf Seite 70 f. des Geschäftsberichts 2017.

- **Rechnungslegung und Abschlussprüfung.** RWE erstellt neben dem Jahres- und Halbjahresabschluss auch Quartalsmitteilungen. Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte entsprechen den International Financial Reporting Standards (IFRS) und werden innerhalb der in Ziffer 7.1.2 DCGK vorgesehenen Fristen veröffentlicht. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der RWE AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erstellt.

Bevor der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer beauftragt, holt er von ihm eine Erklärung darüber ein, ob und inwieweit geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und den geprüften RWE-Gesellschaften und ihren Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen können. Gemäß einer Vereinbarung muss der Prüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn während der Prüfung Sachverhalte eintreten, die eine Befangenheit des Prüfers oder seinen

Ausschluss begründen und nicht unverzüglich beseitigt werden können. Ebenso verpflichtet er sich, dem Aufsichtsrat über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Sachverhalte zu berichten, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Zudem hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die im Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

Der Abschlussprüfer wird nach den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Im vergangenen Jahr hat die Hauptversammlung der RWE AG auf Vorschlag des Aufsichtsrats PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für 2017 bestellt. Um den gesetzlichen Vorgaben und Rotationsverpflichtungen aus den §§ 319 und 319a HGB zu genügen, dürfen wir PwC letztmalig für das Geschäftsjahr 2023 mit der Prüfung beauftragen.

Darüber hinaus stellt PwC auch durch interne Rotationsverfahren sicher, dass die Prüfungshandlungen mit der gebotenen Distanz zum Unternehmen durchgeführt werden.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz. Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft haben am 14. Dezember 2017 nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Erklärung abgegeben:

Die RWE Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 15. Dezember 2016 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vollumfänglich entsprochen. Den Empfehlungen der neuen, am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Kodex entspricht die RWE Aktiengesellschaft ebenfalls und wird diesen auch künftig entsprechen.

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Dr. Werner Brandt

Für den Vorstand

Dr. Rolf Martin Schmitz

Dr. Markus Krebber

Essen, 7. März 2018